Selbstverständlich erfolgt die Verurteilung zur Zahlung an die Kläger nur im Sinne des Art. 260 Abs. 2 (vergl. darüber speziell Jäger, 3. Aust., Anm. 3 lit. i, Anm. 9 und 11 zu Art. 260).

Der Beginn bes Zinsenlaufs ist auf ben Tag der friedensrichterlichen Berhandlung festzuseten, da eine frühere Inverzugsetung nicht nachgewiesen ist und auch nicht behauptet wurde.

6. - Gines Gintretens auf bas klägerische Eventualbegehren (es feien bie Beklagten gur Ruderftattung ber angeblich 4000 Fr. betragenden Differeng gwischen bem Nominalbetrag bes Pfandtitels und der effektiven Forderung der Beklagten zu berurteilen) bedarf es unter ben porliegenden Umftanben icon beshalb nicht, weil dieses Eventualbegehren ja als folches nur für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens gestellt worden mar. Wird nun auch das hauptbegehren nicht in seinem vollen Umfange zugesprochen, so ift mit ber Berurteilung ber Beklagten zur Rahlung von 21,689 Fr. 25 Cts. boch der ganze Borteil aufgehoben, der ihnen aus der angefochtenen Pfandbestellung ermachfen war. Selbst wenn sich also ergeben wurde, bag bie sicherzustellende Forberung weniger betrug, als der Wert bes Pfandes. fo konnten die Beklagten doch nicht zur Sahlung einer größern Summe als jener 21,689 Fr. 25 Cts. verurteilt werden. Über die Frage aber, in welcher Sobe den Beklagten ein Berluft= fchein auszustellen fei, bat fich bas Bunbesgericht in biefem Berfahren nicht auszusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

In teilweiser Gutheißung ber Berusung und in Abanberung bes Urteils des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 27. Festruar 1912 werden die Beklagten zur Zahlung von 21,689 Fr. 25 Cts. samt $5\,^{0}/_{0}$ Zins seit 27. Mai 1910 an die Kläger versurteilt, die Mehrsorderung der Kläger dagegen abgewiesen.

II. Prozessrechtliche Entscheidungen. — Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

52. Arteil vom 19. Januar 1912 in Sachen Strafer, Bekl. u. Ber.-Rl., gegen Sommer, Kl. u. Ber.-Bekl.

Art. 56 OG: Nichtanwendbarkeit schweiz. Rochts. Nach dem für ein Vertragsverhältnis an sich mit Rücksicht auf dessen örtliche Beziehungen massgebenden Recht beurteilt sich auch die Einrede der Verjährung einer aus dem Vertragsverhältnis abgeleiteten Forderung; demnach hier Anwendung ausländischen Rechts.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Der Kläger Sommer hatte in den Jahren 1899 und 1900 für ein ihm gehörendes Haus in München, wo er damals wohnte, durch einen Installateur Estetiner, daselbst, elektrische Sinstitungen im Kostendetrage von 2910 Mt. ausstühren lassen und sich über die Bezahlung dieser Kosten zunächst durch Bereindarung vom 3. Dezember 1900 mit Estetiner verständigt. In der Folge aber trat Estetiner, da der Kläger die getrossene Vereindarung nicht hielt, seine Forderung (bestehend aus drei Posten von 300 Mt., 1000 Mt. und 1610 Mt.) an den beklagten Agenten Straßer in München ab. Dieser leitete nun gegen den Kläger, der inzwischen nach Zürich übergesiedelt war, hier Betreibung ein und erwirkte gegenüber seinem Rechtsvorschlage gestüht auf die erwähnte Vereindarung für den ungerechneten Forderungsbetrag von 3579 Fr. 40 Ets. nebst Kosten provisorisorische Rechtsöffnung. Hierauf hat der Kläger den vorliegenden Prozes auf Aberkennung dieser

Forberung angestrengt und babei in erster Linie die Einrede der Verjährung erhoben.

B. — Durch Urteil vom 26. Oktober 1911 hat die II. Apspellationskammer des Kantons Zürich diese Einrede in Anwendung des deutschen Rechts für teilweise begründet erklärt und erkannt:

"Dem Beklagten wird besinitive Rechtsöfsnung erteilt für die "Beträge von 300 Mk. nebst 4 % 3ins von 873 Mk. seit 3. Desamber 1900 bis 1. Dezember 1902, und 1000 Mk. nebst 4 % 3ins vom 30. November 1906 an, sowie für die Betreibungssund Rechtsöfsnungskosten und 4 Fr. Entschädigung. Im Übrigen "wird die dem Beklagten vom Audienzrichter unterm 6. Februar "1911 erteilte provisorische Rechtsöfsnung aufgehoben."

C. — Gegen bieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und unter Bestreitung der Berjährungseinrede (die nach dem schweizerisch en, als dem Rechte des nunmehrigen Wohnsitzes des Klägers, zu beurteilen sei) den Abänderungsantrag auf gänzliche Abweisung der Aberkennungsklage gestellt;

in Erwägung:

Es steht außer Zweifel und ist auch nicht bestritten, bag bie ben Gegenstand bes vorliegenden Aberkennungsprozesses bilbende Forberung an sich vom beutschen Rechte beherrscht ist, ba sie aus einem in München begründeten und vollzogenen Bertragsverhält= nis abgeleitet wird. Der Streit breht sich nur barum, ob bieses Recht des Vertragsverhältnisses als solches auch für die Einrede ber Forberungsverjährung gelte, wie bie Borinftang angenommen hat, ober ob die Berjährungseinrede nicht vielmehr, wie der Berufungskläger einwendet, nach dem Wohnsitzrechte des Forderungsschuldners zu beurteilen sei. Nun hat sich aber bas Bundesgericht bereits in seinem Urteil vom 13. November 1886 i. S. Brunner (MS 12 Nr. 99 Erw. 6 S. 682 f.) grunbfählich auf ben Boben ber ersteren Auffassung gestellt, und es besteht feine Beranlaffung, heute von biefem Standpunkte abzugehen, ber auch in ber neueren Doktrin gewichtige Vertreter gefunden hat (vergl. z. B. PASQUALE FIGRE, Diritto internazionale privato, I nº 165 S. 186 [frangofifche Ausgabe, S. 199]; Ernft Bittelmann,

Internationales Privatrecht, II S. 244/245; F. Meili, Handbuch best internationalen Zivil- und Handelsrechts, I § 56 S. 209 ff., und dazu ferner auch die bei André Mercier, Prescription libératoire en droit international privé, S. 96 f., zitierten kantonalen Urteile, sowie den von der ersten Instanz angerusenen Entscheid des zürcherischen Obergerichts in den Schweizer Blättern für handelsrechtliche Entscheidungen, XI S. 198). Die vorliegende Streitsache fällt somit nicht in die Urteilskompetenz des Berusungs-richters (Art. 56 OG); —

erfannt:

Auf die Berufung bes Beklagten wird nicht eingetreten.

53. Arfeil vom 2. Februar 1912 in Sachen Gemeinde Meggen, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Kanton Schwyz, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Art. 56 OG: Mangel einer Zivilstreitigkeit eidgenössischen Rechts. Beim Streit über die durch einen «Konzessionsvertrag» geregelte Steuerpflicht der Wasserwerkanlage einer Gemeinde auf dem Gebiet eines Nachbarkantons handelt es sich um eine Streitsache des öffentlichen und (auch sofern der fragliche Konzessionsakt als zweiseitiges Rechtsgeschäft aufzufassen sein sollte) des kantonalen Rechts.

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgender Tatsachen:

A. — Mit Beschluß vom 21. August 1909 erteilte ber Regierungsrat bes Kantons Schwyz ber Klägerin, ber luzernischen Gemeinde Weggen, auf ihr Gesuch die "Konzession", behufs Zusleitung des von ihr in der schwyzerischen Gemeinde Lauerz angekauften Quellwassers auf näher bezeichneten Strecken das schwyzerische Kantonsstraßengediet zu benutzen. Diese Konzession knüpfte er u. a. an die Bedingung, daß er die Gemeinde Weggen verspslichtete, "das im Unternehmen auf Schwyzergediet für Quellengantauf, Reservoir und Leitung zc. aufgewendete Kapital dem "Kanton, nach Treffnis auch in den Bezirken Schwyz und Küß-